



2017



„Zur Verbesserung des Kinderschutzes werden wir den interkollegialen Ärzteaustausch zur Verhinderung von doctor-hopping und Gewalt gegen Kinder ermöglichen und den Ärztinnen und Ärzten Rechtssicherheit geben.“
(Koalitionsvertrag S.10)

Rechtsgutachten zum kinderärztlichen Austausch patientenbezogener Informationen beim Verdacht einer Kindeswohlgefährdung



Im Auftrag des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen

Kernaussagen

BKiSchG hat bisher nicht ausreichend Erfolg gezeigt
(BKA Statistik getötete Kinder)

Gutachter sehen Leben und Gesundheit der Kinder bei der aktuellen
Gesetzeslage erheblich gefährdet,
da Ärzte wegen doctor-hopping de lege lata keine Chance haben abzuklären
ob Leben u. Gesundheit der Kinder gefährdet sind

Gutachter befürworten ein Informationssystem gegen Doctor-Hopping
(z.B. RISKID)

Die Interkollegiale Information kann nicht durch Fortbildung der Ärzte oder
Beratungen z.B. durch die Rechtsmedizin etc. ersetzt werden.

Rechtsgutachten zum kinderärztlichen Austausch patientenbezogener Informationen beim Verdacht einer Kindeswohlgefährdung



Im Auftrag des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen

Kernaussagen

Information an das JuAmt nach §4 KKG ist nicht zielführend
- ohne dass vorher Ärzte interkollegial abgeklärt haben - ob eine KM vorliegt.

Gespräche mit Eltern vor Einstellen von Patienten in das Informationssystem
(RISKID) werden als nicht zweckmässig verworfen

Leben der Kinder ist wichtiger als das Recht der Eltern
auf informationelle Selbstbestimmung

Interkollegiale Information bei vagem V.a. KM unterhalb der „gewichtigen
Anhaltspunkte des § 4 KKG sind „materiell“ verfassungsgemäß

Gesetzliche Normierung:
Landesregierung -> Bundesratsinitiative- > Bundesgesetzliche Regelung



Forderung an die Politik:

„Ärzte die Kinder behandeln, können sich entsprechend der ärztlichen Berufsordnung (§ 7 und § 9 der MBO) über Befunde und Diagnosen gegenseitig informieren. Ein vorheriges Einverständnis von Erziehungsberechtigten ist hierfür nicht erforderlich.“